

ALLGEMEINES

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Generalversammlung	GV
Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse	SVK
Technische Kommission	TK
Turnverein Wetzikon	Verein
Vereinsvorstand	VS
Zürcher Turnverband	ZTV

2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

3. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt ein (1) Jahr.

Der VS und TK konstituieren sich unter dem Vorsitz ihrer Präsidenten.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten GV die Neuwahl. Der Vereinsvorstand kann an der GV die Kompetenz beantragen, vakante Stellen durch geeignete Mitglieder während der Amtsdauer zu besetzen.

Revisoren sind für höchstens vier (4) wählbar.

I NAME UND SITZ

Name	Art. 1 Der Turnverein Wetzikon ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.
Sitz	Art. 2 Rechtsdomizil des Vereins ist die Stadt Wetzikon.

II ZWECK DES VEREINS

Zweck	Art. 3 Der Verein pflegt die polysportive Betätigung, insbesondere das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen. Der Verein fördert <ul style="list-style-type: none">- die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten;- legt ein besonderes Gewicht auf die Förderung der Jugend;- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen;- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern;- ist politisch und konfessionell neutral.
-------	--

Zugehörigkeit	Art. 4 Der Verein und seine Riegen sind Mitglied vom <ul style="list-style-type: none">- Zürcher Turnverband (ZTV)- Schweizerischen Turnverband (STV) und unterstellt sich somit deren Statuten und Reglementen.
---------------	--

III VEREINSSTRUKTUR

Bestand, Riegen	Art. 5 Dem Verein gehören an: <ul style="list-style-type: none">- als selbständige Riegen<ul style="list-style-type: none">- Damenriege und deren unselbständigen Unterriegen- Männerriege und deren unselbständige Unterriegen
-----------------	---

- als unselbständige Riegen, direkt dem VS unterstellt:
 - Aktivriege
 - Kunstturnerriege
 - Jugendriege
 - Jugendsektionsriege

Art. 6

Weitere Riegen können auf Antrag durch Beschluss der GV gebildet werden.

Riegen-
gründung

Art. 7

Die selbständigen Riegen haben eigenen Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des VS unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereines nicht widersprechen. Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und Reglementen.

Riegen-
verwaltung

IV MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 8

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

Bestand,
Riegen

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 9

Als stimmberechtigtes Mitglied wird aufgenommen, wer das 14. Altersjahr erfüllt hat.

Mindest-
alter

Art. 10

Die Riegen regeln die Mitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen, melden jedoch die Ein- und Austritte an den VS.

Eintritt

Ausschluss Art. 11
Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder in grober Weise verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können auf Antrag des VS durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Mitteilung muss keine Begründung enthalten.

Ehren-
mitglieder Art. 12
Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Passiv-
mitglieder Art. 13
Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Vereins und des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Passivmitglieder sind nach Bezahlung des Jahresbeitrages für ein Jahr aufgenommen, jedoch ohne Stimmrecht.

Ernennung
Ehren-
mitglieder Art. 14
Die Vorschläge zur Ernennung eines Ehrenmitglieds gehen von den Riegenvorständen oder einem stimmberechtigten Vereinsmitglied via Vorstandsmitglied an den VS zur Beratung und allfälligen Antragstellung an die GV.

V VEREINSORGANE

Organe Art. 15
Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Turnstand
- Vorstand
- Technische Kommission
- Spezialkommissionen
- Revisoren

GENERALVERSAMMLUNG

Art. 16

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt. Sie setzt sich zusammen aus den:

Termin und
Zusammen-
setzung

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS und der TK
- Delegierten der selbständigen Riegen
- Revisoren
- Gästen
- Passivmitgliedern

Art. 17

Der GV obliegen folgend Geschäfte:

Geschäfte

- Appel- und Präsenzliste erstellen
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der technischen Leiter
- Wahl der übrigen Mitglieder VS
- Wahl der übrigen Mitglieder TK
- Wahl der Kommissionen
- Wahl des Fähnrichs und Ersatzfahnrichs
- Ehrungen
- Jahresprogramm
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

Art. 18

Anträge an die GV sind mindestens 21 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Eingabefrist
der Anträge

Einberufung Art. 19
Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden in schriftlicher Form (Brief, E-Mail, o.ä.). Diese hat mindestens 30 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Stimmberechtigten mindestens der Hälfte der Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder entsprechen.

Beschlussfähigkeit Art. 20
Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Ausserordentliche GV Art. 21
Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

Stimm- und Antragsrecht Art. 22
Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion und Auflösung, für welche eine Zweidrittelmehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

TURNSTAND

Einberufung Art. 23
Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Zusammensetzung
Der Turnstand setzt sich aus Riegenmitgliedern zusammen und ist 14 Tage im Voraus anzukündigen.

VORSTAND

Art. 24

Der VS setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Übrigen 3 bis 7 Mitgliedern, wobei jede unselbständige Riege vertreten sein muss.

Zusammen-
setzung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 25

Die Obliegenheiten des VS sind:

- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften;
- Vertretung nach aussen;
- Erstellung der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte;
- dafür zu sorgen, dass alle Turnenden der SVK angeschlossen sind.

Aufgaben

Art. 26

Der VS versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

Einberufung

Art. 27

Der Präsident und/oder der Vizepräsident zeichnen zu zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich.

Zeichnungs-
berechtigung

Für Wertschriftenanlagen, Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent und Transaktionen zeichnen der Präsident / Vizepräsident und der Kassier zu zweien.

TECHNISCHE KOMMISSION

Art. 28

Zusammen-
setzung

Die TK setzt sich zusammen aus:

- Technischer Leiter als Präsident;
- Übrige Mitglieder, wobei jede unselbstständige Riege vertreten sein muss.

Die Zugehörigkeit zur TK und die Zusammensetzung werden durch den VS festgelegt. Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Art. 29

Aufgaben

Die Obliegenheiten der TK sind:

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen;
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten;
- Einreichen des turnerischen Jahresprogramms an den VS zuhanden der GV;
- Turnerische Organisation und Überwachung der unselbstständigen Riegen des Vereines;
- dafür zu sorgen, dass die Jugend gefördert und gleichzeitig in die Aktivriege integriert wird.

Art. 30

Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es der Technische Leiter oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

SPEZIALKOMMISSIONEN

Art. 31

Kommission

Für besondere Aufgaben und Anlässe können durch den VS die entsprechenden Kommissionen gebildet werden.

REVISOREN

Art. 32

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder. Sie bestimmen ihren Obmann selbst.

Zusammen-
setzung

Art. 33

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Aufgaben

Art. 34

Die Revisoren führen an der GV, sofern notwendig, das Stimm- / Wahlbüro.

Stimm- und
Wahlbüro

VI VERWALTUNG

Art. 35

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie über VS- und Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Protokoll

Art. 36

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenständen. Sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte und Kassenbücher sind für mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Archiv

VII FINANZEN

Art. 37

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Vereinsjahr

Einnahmen	<p>Art. 38</p> <p>Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus den:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliederbeiträgen - Gewinnen aus Veranstaltungen - Erträge des Vereinsvermögens - Subventionen - freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
Ausgaben	<p>Art. 39</p> <p>Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbandsbeiträgen - Verwaltungskosten - Turnbetriebskosten - Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den STV-Verbänden organisierten Meisterschaften, Turnfesten und Kursen - Beiträgen an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen - Übernahmen von Spesen- und Leiterentschädigungen - Weitere durch die GV oder den VS beschlossene Ausgaben <p>Eine ausserordentliche Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets kann von der GV beschlossen werden.</p>
Mitgliederbeiträge	<p>Art. 40</p> <p>Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge setzen sich gemäss GV-Beschluss zusammen.</p>
Beitragsfrei	<p>Art. 41</p> <p>Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind die Ehrenmitglieder ausgenommen.</p>
Vermögensanlage	<p>Art. 42</p> <p>Das Vereinsvermögen darf nur in mündelsichere Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften zu deponieren und die für die Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.</p>

Art. 43

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds und Stiftungen errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV, sofern keine besonderen Bestimmungen bestehen.

Fonds,
Stiftungen

Art. 44

Die Fonds und Stiftungen sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

Verwaltung
Fonds,
Stiftungen

Art. 45

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen; ausgenommen sind strafbare Handlungen.

Haftbarkeit

VIII REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 46

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Teilrevision

Art. 47

Eine Totalrevision der Statuten kann nur durch die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Totalrevision

Art. 48

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV.

Besondere
Fälle

Art. 49

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

Vermögens- verwendung bei Vereins- auflösung	<p>Art. 50 Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen, inkl. den Fonds, dem ZTV treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit bei gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe Verein muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Im Übrigen gelten die entsprechenden Artikel des ZTV.</p>
Vermögens- verwendung bei Riegen- auflösung	<p>Art. 51 Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 3 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in das Eigentum des Vereins über.</p>
Frühere Be- stimmungen	<p>Art. 52 Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 11. Februar 1999.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 53 Diese Statuten wurden an der ordentlichen GV vom 15.03.2018 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den ZTV in Kraft.</p>